

1. Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Wirtschaftsförderung Aargau Ost“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde des Präsidiums. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

¹ Der Verein bezweckt, den Wirtschaftsraum Aargau Ost nachhaltig zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit des Potenzialraums Aargau Ost aktiv zu steigern. Mit seinen Aktivitäten leistet er einen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Attraktivität des Wirtschaftsraumes sowie zur Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Wirtschaftsakteure. In seiner Funktion als zentrale Drehscheibe zwischen Wirtschaft, Politik und Verwaltung moderiert der Verein den gegenseitigen Austausch, nutzt Synergien und setzt sich konsequent für den Erhalt sowie die Weiterentwicklung guter Rahmenbedingungen ein.

² Durch die gezielte Unterstützung von Ansiedlungen und die Förderung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze stärkt er die regionale Wirtschaftskraft. Dabei vernetzt er lokale Akteure und geht gemeinsam mit Partnern Projekte an, um den Wirtschaftsraum zu festigen. Er beabsichtigt damit, nicht nur die lokalen Wirtschaftsakteure zu unterstützen, sondern auch der Bevölkerung der Gemeinden sowie den Arbeitnehmenden einen nachhaltigen Mehrwert zu bieten.

³ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Allgemeine Spenden und Zuwendungen aller Art

² Die Mitgliederbeiträge (Anhang 1) werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und werden ausschliesslich zum Zweck der Wirtschaftsförderung verwendet.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins können ausschliesslich politische Gemeinden sein, die im Potenzialraum Aargau Ost liegen oder einen direkten Bezug zu diesem Wirtschaftsraum aufweisen.

² Jede aufgenommene Gemeinde gilt als Aktivmitglied. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand und der schriftlichen Beitrittserklärung der Gemeinde. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

³ Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt das neue Mitglied die Statuten. Bei einem späteren Eintritt in den Verein verzichtet der Verein auf die Erhebung einer einmaligen Eintrittsgebühr (One-off) sowie auf die Nachzahlung von Mitgliederbeiträgen für vergangene Vereinsjahre; das neue Mitglied leistet lediglich den ordentlichen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr (pro rata temporis ab Eintrittsdatum).

⁴ Die Stadt Baden ist Aktivmitglied gemäss Abs. 2, verfügt aber über einen Sonderstatus. Solange sie eine eigene Wirtschaftsförderung mit mindestens 100 Stellenprozenten betreibt, wird sie von jährlichen Mitgliederbeiträgen befreit. Eine enge, koordinierende und vernetzte Zusammenarbeit mit dem Verein «Wirtschaftsförderung Aargau Ost» ist Voraussetzung.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt (gemäss §6 Lit1).
- Auflösung der Mitgliedsgemeinde (z.B. durch Fusion, sofern die neue Gemeinde nicht Rechtsnachfolgerin wird).
- Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung, nach vorheriger Anhörung.

² Die Mitgliedschaft erlischt automatisch beziehungsweise durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag auch nach der zweiten Mahnung nicht begleicht.

6. Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten an den Vorstand gerichtet werden. Für die angebrochene Legislaturperiode ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Das ausgetretene Mitglied ist an der nächsten Mitgliederversammlung nicht mehr stimmberechtigt.

² Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

³ Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren
- d. die Geschäftsstelle

8. Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Versammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen und findet innerhalb von 8 Wochen statt. Beschlüsse können zudem auf dem Zirkularweg (brieflich oder elektronisch) gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

³ Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über eine Stimme. Die Vertretung erfolgt durch ein Mitglied des Gemeinderates (Mandatierung mittels Protokollauszug); eine Stellvertretung ist möglich. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁴ Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Entscheid über Rekurse bei Mitgliederausschlüssen
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

⁵ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

⁶ Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidium und der Protokollführung (Vorstand, Geschäftsstelle oder Präsidiumsgemeinde) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht.

9. Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, die der Legislaturperiode der Gemeinderäte im Bezirk Baden entspricht. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte gemäss Statuten, Jahresprogramm und Budget. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere erlässt er die notwendigen Reglemente und Weisungen.

³ Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz von maximal 5 % der Jahreseinnahmen für laufende Ausgaben sowie 15 % für Projekte, sofern die Liquidität dies erlaubt. Drittmittel, die unterjährig für spezifische Projekte akquiriert werden, unterliegen nicht dieser Beschränkung.

⁴ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied dies verlangt. Sitzungen können auch virtuell durchgeführt werden. Beschlüsse können gültig auf dem Zirkularweg (z. B. per E-Mail) gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

⁵ Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Tätigkeit gemäss dem Entschädigungs- und Spesenreglement entschädigt.

10. Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person als Revisionsstelle. Sofern Personen gewählt werden, müssen diese Mitglieder einer Finanzkommission einer Mitgliedsgemeinde sein, die nicht im Vorstand vertreten ist.

² Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht der Legislaturperiode des Vorstands. Eine Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung sowie die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhänden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

11. Geschäftsstelle

¹ Der Vorstand überträgt die operative Führung einer Geschäftsführung oder einer externen Geschäftsstelle. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden im Geschäftsreglement sowie im entsprechenden Anstellungs- oder Mandatsvertrag festgelegt.

² Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teil.

³ Die Geschäftsstelle ist für die Buchführung sowie die Protokollführung des Vereins verantwortlich, sofern diese Aufgaben nicht von der Präsidiumsgemeinde übernommen werden.

12. Zeichnungsberechtigung

¹ Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien (Anhang 2).

² Für die Geschäfte der Geschäftsstelle ist die Geschäftsstellenleitung unterschreibungsberechtigt, gemäss dem Kompetenzreglement der Geschäftsstelle.

13. Haftung

¹ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen. Es besteht weder für die Mitglieder noch die Vorstandsmitglieder eine Nachschusspflicht.

14. Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

² Die Aktivmitglieder der Auflösungsversammlung bestimmen über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens. Dieses ist einer steuerbefreiten Organisation im Kanton Aargau, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt, zuzuwenden.

15. Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18.06.2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, 18.06.2026

[Unterschriften der Gemeindeammänner der Mitgliedergemeinden]

ANHANG 1

Beitragsreglement

Dieser Anhang regelt die Mitgliederbeiträge gemäss Art. 3 der Statuten.

1. Grundsatz der Beitragsrechnung

Der jährliche Mitgliederbeitrag der Mitgliedsgemeinden berechnet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung (Einwohnerzahl) der jeweiligen Gemeinde. Massgebend ist der offizielle Datenstand der kantonalen Statistik per 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.

2. Festsetzung der Kopfquote

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Pro-Kopf-Beitrages jährlich auf Antrag des Vorstandes im Rahmen der Budgetgenehmigung fest.

3. Maximalbeitrag (Obergrenze)

Der Mitgliederbeitrag darf den Betrag von CHF 2.00 pro Einwohner und Jahr nicht überschreiten. Eine Erhöhung über diesen Grenzbetrag hinaus bedarf einer vorgängigen Änderung dieses Anhangs durch die Mitgliederversammlung.

4. Zahlungsmodalitäten

Die vorläufigen Beiträge für das aktuelle Vereinsjahr basieren auf den Vorjahreswerten und sind bis zum 30. Januar zu zahlen. Nach der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die definitive Abrechnung, die innerhalb von 30 Tagen fällig ist.

ANHANG 2

Zeichnungsberechtigung

Dieser Anhang regelt die Einzelheiten der Unterschriften- und Zeichnungsberechtigung gemäss Art. 12 der Statuten.

1. Kollektivunterschrift für den Vorstand

Für den Verein zeichnen die folgenden Personen **kollektiv zu zweien**:

- Der Präsident / die Präsidentin gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstellenleitung.
- Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstellenleitung.

2. Kompetenzen der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstellenleitung verfügt über die Zeichnungsberechtigung für das Tagesgeschäft und die operative Führung des Vereins.

- Operative Geschäfte: Innerhalb der im Geschäftsreglement festgehaltenen Finanzkompetenzen ist die Geschäftsstellenleitung zeichnungsberechtigt.
- Zahlungsverkehr: Der Vorstand kann der Geschäftsstellenleitung für die Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs (z. B. E-Banking) Einzelzeichnungsberechtigung bis zu einem im Geschäftsreglement definierten Betrag erteilen.

3. Form der Zeichnung

Die Zeichnung erfolgt rechtsgültig durch die eigenhändige Unterschrift der berechtigten Personen unter dem Namen des Vereins (Wirtschaftsförderung Aargau Ost). In Fällen, in denen die Statuten oder das Gesetz die Schriftform vorsehen, bleibt die Kollektivunterschrift zwingend.

4. Ausschluss von In-Sich-Geschäften

Die Unterzeichnung von Verträgen oder Dokumenten, bei denen eine zeichnungsberechtigte Person ein direktes Eigeninteresse hat oder die eigene Entschädigung betroffen ist, erfordert zwingend die Gegenzeichnung durch ein nicht involviertes Vorstandsmitglied.